

# RS OGH 1994/1/25 5Ob508/94, 7Ob164/01w, 5Ob167/14s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1994

## Norm

AußStrG §122

## Rechtssatz

Die Anführung der in Anspruch genommenen Erbquote gehört nicht zum notwendigen Inhalt einer Erbserklärung (so schon NZ 1927,35). Die Funktion der Erbserklärung erschöpft sich nämlich in der Geltendmachung des Anspruches auf Einantwortung des Nachlasses, über die sodann vom Verlassenschaftsgericht in einem amtswegig durchzuführenden Verfahren zu entscheiden ist. Die vorausschauende Bezifferung der Erbquote ist bei Abgabe der Erbserklärung oft gar nicht möglich; folgerichtig läßt die Judikatur die nachträgliche Änderung der in einer Erbserklärung angegebene Erbquote zu.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 508/94  
Entscheidungstext OGH 25.01.1994 5 Ob 508/94  
Veröff: NZ 1994,210
- 7 Ob 164/01w  
Entscheidungstext OGH 17.10.2001 7 Ob 164/01w  
nur: Die Anführung der in Anspruch genommenen Erbquote gehört nicht zum notwendigen Inhalt einer Erbserklärung (so schon NZ 1927,35). (T1)
- 5 Ob 167/14s  
Entscheidungstext OGH 18.11.2014 5 Ob 167/14s  
Auch; Beisatz: Gilt auch nach AußStrG neu. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0013480

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

04.10.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)